

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6934. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6962. Sitzung am 8. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6981. Sitzung am 18. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen. Der Generalsekretär für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN MALI³⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 6898. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/926)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

Presseerklärungen zu Mali vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August, 21. September und 11. Dezember 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

betonend

schaft der westafrikanischen Staaten und dem anschließenden Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. November 2012, in denen das gemeinsame strategische Einsatzkonzept für die internationale Militärtruppe und die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Romano Prodi zum Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel und der Ernennung von Herrn Pierre Buyoya zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel und ihnen nahelegend, in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten tätig zu werden,

sowie unter Begrüßung der mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und Nachbarländern Malis unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

Kenntnis nehmend

Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abbrechen;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, umgehend einen glaubwürdigen Rahmen für Verhandlungen mit allen Parteien im Norden Malis zu schaffen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abgebrochen haben und ohne Bedingungen die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates anerkennen, mit dem Ziel, den seit langem bestehenden Anliegen der Bevölkerungsgruppen im Norden Malis Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und in Abstimmung mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel sowie der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, ihre Vermittlungskapazität zu verbessern und einen solchen Dialog zu erleichtern und zu stärken;

4. *verurteilt* die Umstände, die zum Rücktritt des Premierministers und zur Auflösung der Regierung am 11. Dezember 2012 geführt haben, verlangt erneut, dass die Angehörigen der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali verhindern;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach seinen Resolutionen 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 nachzukommen, und verurteilt nachdrücklich die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von Al-Qaida in Mali und der gesamten Sahel-Region zu dem Zweck begangen werden, finanzielle Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

II

Sicherheitsbezogener Prozess

Ausbildung der malischen Kräfte

6. *betont*

- a)* zum Wiederaufbau der Kapazitäten der malischen

19. *fordert*

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013